

Merkblatt

Programm Sachsen-Anhalt FORSCHUNG AUSSTATTEN

Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftlich genutzten Investitionen in wirtschaftsnahen anwendungsorientierten Forschungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinien Forschungsinfrastruktur für wirtschaftliche Tätigkeiten)

alternativ

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nichtwirtschaftlich genutzten Investitionen in wirtschaftsnahen anwendungsorientierten Forschungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinien Forschungsinfrastruktur für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten)

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige, privatwirtschaftliche, wirtschaftsnah, anwendungsorientierte, außeruniversitäre, gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die die Kriterien für ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) erfüllen.

Antragsberechtigte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Durchführung von Forschung und Entwicklung auf wissenschaftlichen oder technischen Gebieten in einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt;
- Ausrichtung vorrangig auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen für KMU,
- Anteil der Forschung und Entwicklung beträgt mindestens 70 Prozent an der Gesamtleistung der Forschungseinrichtung,
- kein Erhalt von institutioneller Förderung aus öffentlichen Haushalten.

Wenn Einrichtungen sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, müssen die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden.

Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für

- die Errichtung von Infrastrukturen oder Netzwerken der Informations- und Kommunikationstechnologie,
- die Anschaffung von Geräten, Instrumenten, Apparaten, Ausrüstungen und Anlagen für Forschungszwecke und technische Laborausstattungen,
- bauliche Maßnahmen, die für den Betrieb oder die Nutzung der zuvor genannten Investitionen für Forschungszwecke erforderlich sind,
- den Erwerb immaterieller Vermögenswerte wie z. B. Software für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Lizenzen und die Einrichtung oder den Aufbau wissenschaftlicher Datenbanken oder Dokumentationen.



Wie wird gefördert?

Bei Förderung von Forschungsinfrastruktur für

- wirtschaftliche Tätigkeiten: Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- nichtwirtschaftliche Tätigkeiten: Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,

maximal 3,0 Mio. Euro.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass eine Projektbeschreibung vorgelegt wird, die insbesondere die mit der Investition beabsichtigten Auswirkungen im Kontext der unternehmensspezifischen Forschungsstrategie beschreibt, die vorgesehene Nutzung für wirtschaftliche und / oder nichtwirtschaftliche Tätigkeiten qualitativ und quantitativ darstellt und ggf. die an der Investition beteiligten Partner und die ihnen vorbestimmten oder in Aussicht gestellten Nutzungskonditionen aufzeigt.

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss der Antragsteller entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt sein dürfen.

➤ **Förderung von Forschungsinfrastruktur für wirtschaftliche Tätigkeiten (Gewährung einer Beihilfe auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung):**

Eine Förderung erfolgt, wenn die Investition in die Forschungsinfrastruktur wirtschaftlich – in der Regel überwiegend zu Gunsten von KMU der gewerblichen Wirtschaft – genutzt wird und der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis dem Marktpreis entspricht.

Die geförderte Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen. Der Zugang zur geförderten Forschungsinfrastruktur wird zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt.

➤ **Förderung von Forschungsinfrastruktur für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten (beihilfenfreie Förderung):**

Eine Förderung setzt voraus, dass die Forschungsinfrastruktur nichtwirtschaftlich oder fast ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird. Eine wirtschaftliche Nutzung kann erfolgen, sofern sie eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Das ist der Fall, wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden (abrufbar unter www.ib-sachsen-anhalt.de) an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten.

Ansprechpartner

Die Experten des Förderberatungszentrums beraten Sie unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57 gern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Förderrichtlinien sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid.